

# Dienst- und Besoldungsreglement der Bürgergemeinde Menzingen

Die eingesetzten Personen-Bezeichnungen gelten jeweils für die weibliche und männliche Form.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 - Geltungsbereich

Dieses Dienst- und Besoldungsreglement gilt für den Bürgerrat, Kommissionen, Weibel- und Bürgerschreiberamt und allenfalls weitere Angestellte der Bürgergemeinde Menzingen.

## 2. Bürgerrat

### Art. 2 - Zuteilung der Aufgaben

Der Bürgerrat verteilt zu Beginn einer Amtsperiode oder nach einer Ersatzwahl folgende Ressorts:

- a. Vizepräsidium
- b. Finanzen
- c. Liegenschaftswesen
- d. Bürgerrechtswesen
- e. Förderung Heimatverbundenheit
- f. Forstwesen
- g. Sozialwesen

### Art. 3 - Verantwortlichkeit

Die Ressortverantwortlichen führen die Aufsicht und tragen die Verantwortung über ihren Verwaltungsbereich. Geschäfte die ausserhalb ihres Kompetenzbereiches liegen, unterbreiten sie dem Rat.

### Art. 4 - Entschädigung

- a. Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen für die ordentliche Inanspruchnahme in den Diensten der Gemeinde eine Jahresentschädigung gemäss Tabelle 1.
- b. Für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen wird ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1 ausgerichtet.
- c. Für ausserordentliche Arbeiten und Bemühungen erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung nach Tabelle 1.

## 3. Kommissionen

### Art. 5 - Ständige Kommissionen

Der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

### Art. 6 - Weitere Kommissionen

Bei Bedarf ernennt der Bürgerrat weitere Kommissionen für besondere, zeitlich befristete Aufgaben.

#### Art. 7 - Entschädigung

- a. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen eine Jahresentschädigung gemäss Tabelle 1.
- b. Die Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission werden mit einem Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1 entschädigt.
- c. Die Mitglieder weiterer Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1.

### 4. Weibelamt

#### Art. 8 - Ernennung und Aufgabe

Der Bürgerrat wählt den Weibel und bestimmt seine Aufgaben.

#### Art. 9 - Entschädigung

- a. Der Weibel bezieht eine Jahresentschädigung gemäss Tabelle 1. Mit dieser Jahresentschädigung ist die Durchführung einer Bürgerversammlung abgegolten.
- b. Weitere Einsätze werden mit einem Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1 entschädigt.

### 5. Bürgerschreiberamt

#### Art. 10 - Anstellung

Die Wahl des Bürgerschreibers erfolgt durch den Bürgerrat. Die Anstellung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag auf unbestimmte oder bestimmte Dauer.

#### Art. 11 - Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (154.21 Personalgesetz; PG) des Kantons Zug vom 1. September 1994, der Verordnung über die Referenzfunktionen, den Einreihungsplan und die Lohneinreihung (154.234 Lohneinreihungsverordnung, LEVO) des Kantons Zug vom 22. November 2022 sowie nach den weiteren Ausführungserlasse zum Personalgesetz.

#### Art. 12 - Besoldungseinreihung

Die Besoldungseinreihung erfolgt gemäss Referenzfunktionenkatalog in das Lohnband Fachbearbeitung 1, Klassen 13 bis 16. Die Lohneinreihung innerhalb des für die entsprechende Referenzfunktion massgebenden Lohnbandes erfolgt unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Eignung sowie der hierfür anrechenbaren Berufserfahrung (154.234 Lohneinreihungsverordnung, LEVO; § 5).

#### Art. 13 - Aufgabenbereich

Der Bürgerschreiber ist für die Erledigung aller ihm durch Gesetz und Anordnung der vorgesetzten Behörden übertragenen Arbeiten und Pflichten verantwortlich.

### 6. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 14 - Pflichten

Für Ratsmitglieder, Bürgerschreiber, Weibel und Kommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen der Verfassung des Kantons Zug sowie des Gemeindegesetzes. Der Bürgerrat kann weitere Bestimmungen erlassen.

#### Art. 15 - Spesenersatz

- a. Bürgerrat: Mit der Grundentschädigung pro Ratsmitglied gemäss Tabelle 1 sind sämtliche Auslagen pauschal abgegolten.
- b. Bürgerschreiberamt: Der Bürgerschreiber erhält pro Jahr im Dezember eine Spesenpauschale von CHF 500.00. Damit sind Fahrten mit dem Privatauto im Kanton Zug sowie die Benutzung privater Hilfsmittel, die für die Arbeiten in der Kanzlei benötigt werden, abgegolten.

#### Art. 16 - Anpassung an die Preisentwicklung

Sofern der Regierungsrat des Kantons Zug für die Besoldungen auf Grund der Preisentwicklung bzw. Rückbildung Lohnanpassungen und sonstige Änderungen beschliesst, so gelten diese auch für die Besoldungen und Entschädigungen der Bürgergemeinde Menzingen.

### 7. Schlussbestimmungen

#### Art. 17 - Inkrafttreten

Dieses Dienst- und Besoldungsreglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

#### Art. 18 - Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Dienst- und Besoldungsreglement vom 15. Juni 2009 aufgehoben.

#### **Bürgerrat Menzingen**

Josef Staub  
Bürgerpräsident

Barbara Tiefenauer  
Bürgerschreiberin

Menzingen, 6. November 2024

Genehmigt durch die Bürgerversammlung vom 22. Mai 2025.

## Anhang zum Dienst- und Besoldungsreglement der Bürgergemeinde Menzingen vom 6. November 2024

(Genehmigt durch die Bürgerversammlung vom 22. Mai 2025)

### Tabelle 1 - Besoldungen und Entschädigungen

Die Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 105.2 Punkten (Stand September 2024, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).

	CHF
<b>Bürgerrat</b>	
• Grundentschädigung pro Ratsmitglied (inkl. Pauschalspesen)	2'000.00
• Jahresentschädigung pro Funktion	
- Präsidium	3'000.00
- Finanzen	700.00
- Liegenschaftswesen	1'400.00
- Bürgerrechtswesen	700.00
- Förderung Heimatverbundenheit	200.00
- Forstwesen	700.00
- Sozialwesen	700.00
<b>Rechnungsprüfungskommission</b> (Jahresentschädigung)	
• Präsidium	400.00
• Mitglieder	300.00
<b>Sitzungsgelder</b> (Die Sitzungsgelder sind zeitlich nicht abgestuft)	
• Präsidium / Vorsitz	200.00
• Mitglieder	150.00
<b>Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten</b>	
• Pro Stunde	60.00
• Pro halber Tag	180.00
• Pro Tag	360.00
<b>Weibelamt</b>	
• Grundentschädigung (inkl. Durchführung einer Bürgerversammlung)	350.00

Menzingen, 6. November 2024

### Bürgerrat Menzingen

Josef Staub  
Bürgerpräsident

Barbara Tiefenauer  
Bürgerschreiberin